

# Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)  
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

14. Jahrgang      Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst      Donnerstag, 26. Juni 2008

Nr. 11

## INHALT

### Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-55 "Ehemaliges Wildfrostgelände", Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbeschluss	S. 60
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-6c "Biwak Nord", Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbeschluss	S. 61
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-6d "Verlängerte Seidenstraße", Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbeschluss	S. 62
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Vo-12 II "Wollstraße/Kronenstraße", Stadtteil Vorst; hier: Aufstellungsbeschluss	S. 63
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-13 "Altes Pastorat", Stadtteil Vorst; hier: Aufstellungsbeschluss	S. 64
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Vo-38 "zwischen Kuhstraße und Clevenstraße", Stadtteil Vorst; hier: Aufstellungsbeschluss	S. 65
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-6b "Biwak Mitte" (Überarbeitung) 7. vereinfachte Änderung, Stadtteil St. Tönis; hier: Satzungsbeschluss	S. 66
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung zur 3. vereinfachten Änderung des Tö-10 "Südstraße", Stadtteil St. Tönis; hier: Satzungsbeschluss	S. 68
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung zur 3. vereinfachten Änderung des Tö-45 "Friedrichstraße/Biwak", Stadtteil St. Tönis; hier: Satzungsbeschluss	S. 70
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung zur 1. vereinfachten Änderung des Vo-32 "Schützenstraße/Amselweg", Stadtteil Vorst; hier: Satzungsbeschluss	S. 72
Bekanntmachung Kommunalwahlen 2009; Wahl der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses	S. 74
IX. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999	S. 74
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Nicht zu ermittelnde Grabberechtigte ungepflegter Gräber	S. 75

<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Nachruf Herr Hans-Jürgen Eke	S. 76
Nachruf Frau Ingeborg Gätzschmann	S. 76
Impressum und Bestellschein	S. 77

**Amtlicher Teil:**

**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst**

**Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-55 "Ehemaliges Wildfrostgelände", Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbeschluss**

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 28.05.2008 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung den Beschluss zur Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-55 "Ehemaliges Wildfrostgelände" gefasst. Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-55 "Ehemaliges Wildfrostgelände" ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



**Abgrenzung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-55 "Ehemaliges Wildfrostgelände"**

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wintergärten und Terrassenüberdachungen.

Tönisvorst, den 19.06.2008  
 Der Bürgermeister  
 Im Auftrag  
 gez. Viethen  
 Fachbereichsleiter

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Aufstellung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-6c "Biwak Nord", Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 28.05.2008 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung den Beschluss zur Aufstellung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-6c "Biwak Nord" gefasst. Der Geltungsbereich der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-6c "Biwak Nord" ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-6c "Biwak Nord"

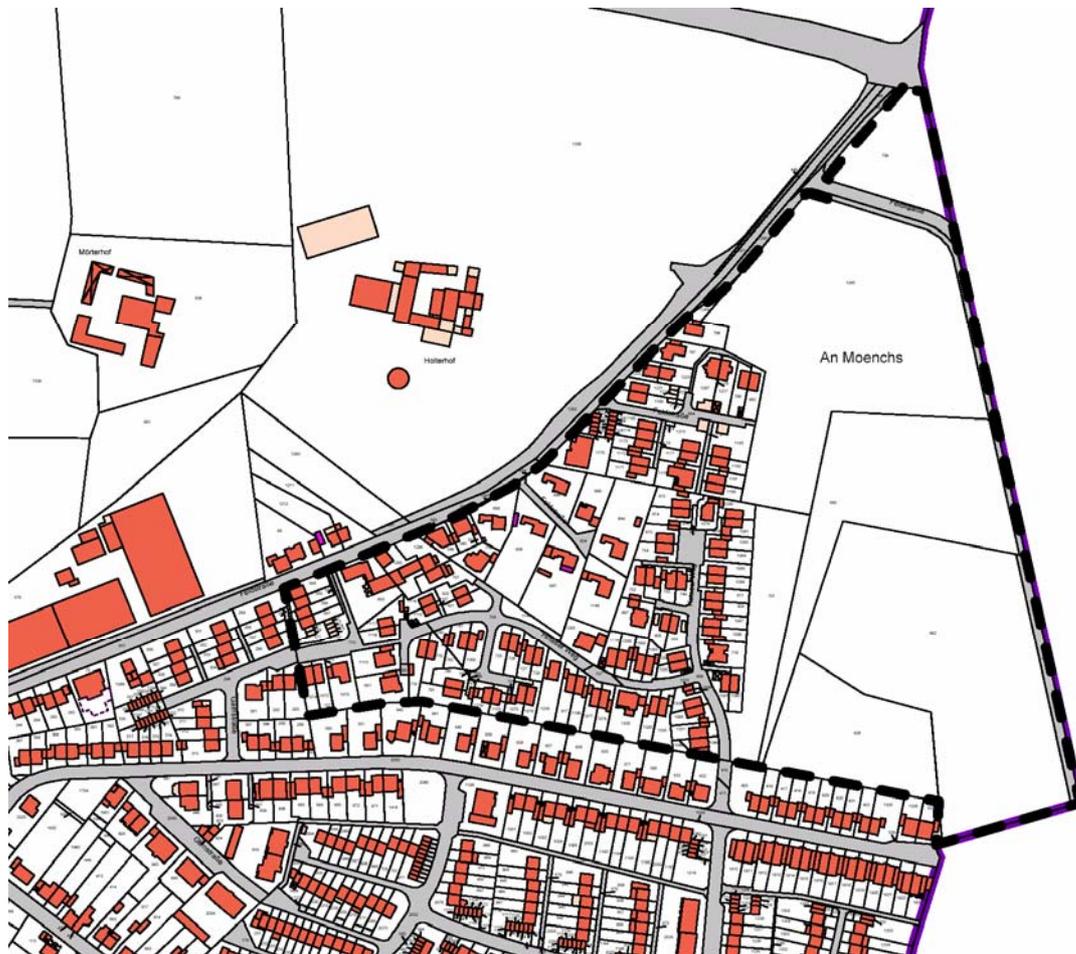
Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wintergärten und Terrassenüberdachungen sowie die enthaltenen Regelungen für Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Flächen zu harmonisieren.

Tönisvorst, den 19.06.2008  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Viethen  
Fachbereichsleiter

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-6d "Verlängerte Seidenstraße", Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 28.05.2008 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung den Beschluss zur Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-6d "Verlängerte Seidenstraße" gefasst. Der Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-6d "Verlängerte Seidenstraße" ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-6d "Verlängerte Seidenstraße"

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wintergärten, Terrassentüberdachungen und Nebenanlagen.

Tönisvorst, den 19.06.2008  
 Der Bürgermeister  
 Im Auftrag  
 gez. Viethen  
 Fachbereichsleiter

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Vo-12 II "Wollstraße/Kronenstraße", Stadtteil Vorst; hier: Aufstellungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 28.05.2008 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung den Beschluss zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Vo-12 II "Wollstraße/Kronenstraße" gefasst. Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Vo-12 II "Wollstraße/Kronenstraße" ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



**Abgrenzung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Vo-12 II "Wollstraße/Kronenstraße"**

Der Bebauungsplan Vo-12 II "Wollstraße/Kronenstraße", 4. Änderung hat das Ziel, den Stadtteil Vorst städtebaulich weiter zu entwickeln.

Tönisvorst, den 19.06.2008  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Viethen  
Fachbereichsleiter

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-13 "Altes Pastorat", Stadtteil Vorst; hier: Aufstellungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 28.05.2008 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung den Beschluss zur Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-13 "Altes Pastorat" gefasst. Der Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-13 "Altes Pastorat" ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



**Abgrenzung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-13 "Altes Pastorat"**

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wintergärten und Terrassenüberdachungen sowie die Anpassung der Regelungen für Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Flächen.

Tönisvorst, den 19.06.2008  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Viethen  
Fachbereichsleiter

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Vo-38 "zwischen Kuhstraße und Clevenstraße", Stadtteil Vorst; hier: Aufstellungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 28.05.2008 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Vo-38 "zwischen Kuhstraße und Clevenstraße" gefasst. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Vo-38 "zwischen Kuhstraße und Clevenstraße" ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



**Abgrenzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Vo-38 "zwischen Kuhstraße und Clevenstraße"**

Der Bebauungsplan Vo-38 "Innenstadtentwicklung-Vorst", 1. Änderung hat das Ziel, den Stadtteil Vorst städtebaulich weiter zu entwickeln.

Tönisvorst, den 19.06.2008

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Viethen  
Fachbereichsleiter

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-6b "Biwak Mitte" (Überarbeitung) 7. vereinfachte Änderung, Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 29.05.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-6b "Biwak Mitte" (Überarbeitung) 7. vereinfachte Änderung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-6b "Biwak Mitte" (Überarbeitung) 7. vereinfachte Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Tö-6b "Biwak Mitte" (Überarbeitung) 7. vereinfachte Änderung

Der Bebauungsplan Tö-6b "Biwak Mitte" (Überarbeitung) 7. vereinfachte Änderung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Tönisvorster Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Der Bebauungsplan Tö-6b "Biwak Mitte" (Überarbeitung) 7. vereinfachte Änderung wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Tö-6b "Biwak Mitte" (Überarbeitung) 7. vereinfachte Änderung und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:  
Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
  
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
  
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 29.05.2008 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-6b "Biwak Mitte" (Überarbeitung) 7. vereinfachte Änderung, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan Tö-6b "Biwak Mitte" (Überarbeitung) 7. vereinfachte Änderung zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 20.06.2008

Der Bürgermeister  
gez. Schwarz

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Aufstellung zur 3. vereinfachten Änderung des Tö-10 "Südstraße", Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 29.05.2008 die Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-10 "Südstraße" gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-10 "Südstraße" ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Tö-10 "Südstraße" tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Tönisvorster Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Tö-10 "Südstraße" wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-10 "Südstraße" und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:  
Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
  
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
  
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Tönisvorst am 29.05.2008 als Satzung beschlossene 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Tö-10 "Südstraße", Ort und Zeit, in der die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Tö-10 "Südstraße" zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 20.06.2008

Der Bürgermeister

gez. Schwarz

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Aufstellung zur 3. vereinfachten Änderung des Tö-45 "Friedrichstraße/Biwak", Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 29.05.2008 die Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-45 "Friedrichstraße/Biwak" gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-45 "Friedrichstraße/Biwak" ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Tö-45 "Friedrichstraße/Biwak" tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Tönisvorster Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Tö-45 "Friedrichstraße/Biwak" wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-45 "Friedrichstraße/Biwak" und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:  
Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
  
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
  
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Tönisvorst am 29.05.2008 als Satzung beschlossene 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Tö-45 "Friedrichstraße/Biwak", Ort und Zeit, in der die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Tö-45 "Friedrichstraße/Biwak" zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 20.06.2008

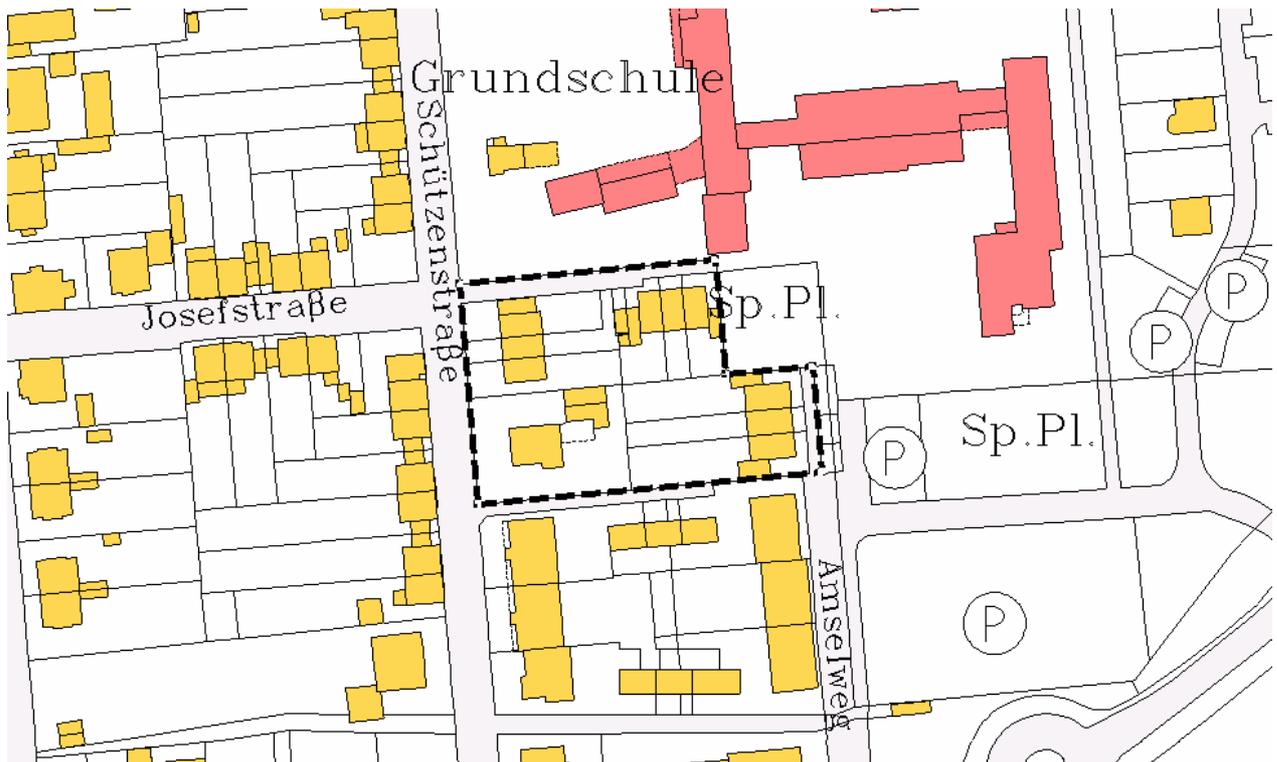
Der Bürgermeister  
gez. Schwarz

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Aufstellung zur 1. vereinfachten Änderung des Vo-32 "Schützenstraße/Amselweg", Stadtteil Vorst hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 29.05.2008 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-32 "Schützenstraße/Amselweg" gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-32 "Schützenstraße/Amselweg" ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Vo-32 "Schützenstraße/Amselweg" tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Tönisvorster Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Vo-32 "Schützenstraße/Amselweg" wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-32 "Schützenstraße/Amselweg" und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:  
Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
  
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
  
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Tönisvorst am 29.05.2008 als Satzung beschlossene 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Vo-32 "Schützenstraße/Amselweg", Ort und Zeit, in der die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Vo-32 "Schützenstraße/Amselweg" zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 20.06.2008

Der Bürgermeister  
gez. Schwarz

**Bekanntmachung Kommunalwahlen 2009;  
Wahl der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des  
Wahlausschusses**

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 29. Mai 2008 folgende Personen in den Wahlausschuss gewählt:

**als Beisitzer                      als stellvertretenden Beisitzer**

Horst von Brechan	Reinhard Bismanns
Helmut Drüggen	Gaby Wienges-Haupt
Reinhard Maly	Werner Rubarth
Christiane Tille-Gander	Maik Giesen
Dr. Heinz-Michael Horst	Rolf Seegers
Hans-Joachim Kremser	
Ingo Bräunig	Frank Holzki
Heinz Nepsen	Raymond Levels
Peter Lindackers	Edith Furtmann
Hans Josef Manten	Birgit Koenen

Die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter werden hiermit gem. § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Bürgermeister  
gez. Schwarz  
Tönisvorst, den 17. Juni 2008

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 14/Nr. 11/S. 74

**IX. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst  
vom 05.10.1999**

Gemäß § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 29.05.2008 nachstehende IX. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 10.06.2008 beschlossen:

**I. Satzungsänderung**

§ 6 Abs. 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

3. Die Zahl der zu wählenden Vertreter im Rat der Stadt gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen wird um 4 auf 40 verringert. Damit verringert sich die Zahl der Wahlbezirke von 22 auf 20.

**II. Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**III. Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende IX. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 17.12.2004.

Tönisvorst, den 10.06.2008

Der Bürgermeister  
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 14/Nr. 11/S. 74

**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Nicht zu ermittelnde Grabberechtigte ungepflegter Gräber**

Gemäß § 22 Abs. 9 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofsatzung - vom 18.10.2007 wird hiermit auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege folgender Grabanlagen hingewiesen.

Bleibt diese Aufforderung mehr als drei Monate unbeachtet, werden die Grabanlagen abgeräumt.

Städtischer Friedhof Tönisvorst – St. Tönis

**Feld    Reihe    Nr.                      Name der Grabstätte**

Feld	Reihe	Nr.	Name der Grabstätte
17	4	44	Jallali

**Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte****Friedhof Tönisvorst – Vorst**

Gemäß § 21 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtung – Friedhofssatzung – vom 18.10.2007 kann mit Ablauf der Nutzungsfrist gegen Zahlung der Gebühr der Grabnutzungsberechtigte die Grabstätte wiedererwerben. Der Antrag auf Verlängerung kann bis auf eine Stelle beschränkt werden. Wird kein Antrag auf Erneuerung des Nutzungsrechtes gestellt, hat der Nutzungsberechtigte innerhalb eines Monats die auf der Grabstätte befindlichen Grabanlagen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Stadt über die Grabstätte. Auf der Grabstätte dann noch befindliche Grabanlagen können von ihr entschädigungslos beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

**Nichtamtlicher Teil:**

Feld	Reihe	Nr.	Name der Grabstätte
1	G	13 – 15	Neuenhaus
1	I	2	Passers

**Ablauf von Ruhefristen an verschiedenen Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen**

Die Ruhefristen an nachfolgend aufgeführten Gräbern sind abgelaufen. Gem. § 17 Abs. 3 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung – vom 18.10.2007 wird hiermit auf den Ablauf der Ruhefrist hingewiesen. Die Gräber werden drei Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingeebnet. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabanlagen durch die Stadt entschädigungslos entfernt und nicht aufbewahrt.

## Städtischer Friedhof Tönisvorst – St. Tönis

Feld	Reihe	Nr.	Name
16	3	36	Wirtz
16	5	65	Öllers
16	5	66	Friesen
16	5	67	Plonske
16	5	68	Eggert
16	5	69	Kanschatsch
16	5	70	Sender

**Friedhof Vorst**

4	3	1	Vogel
4	3	2	Krauß
4	3	3	Robotzki
4	3	6	Lenzen
4	3	7	Schorn
4	3	9	Lücke

Tönisvorst, den 23. Juni 2008

Der Bürgermeister

Im Auftrage:

Viethen

**Nachruf**

Am 11. Juni 2008 verstarb

**Herr Hans-Jürgen Eke**

im Alter von 59 Jahren.

Herr Eke trat am 01. Dezember 2000 in den Dienst der Stadt Tönisvorst.

Am 01. Mai 2003 wurde Herr Eke zum kaufmännischen Betriebsleiter des optimierten Regiebetriebes Städtischer Bauhof Tönisvorst bestellt. Dort wirkte er bis heute sehr erfolgreich als Förderer wirtschaftlichen Denkens und Handelns.

Wir trauern um einen geschätzten und geachteten Kollegen.

Die Stadt Tönisvorst und die Kolleginnen und Kollegen werden Herrn Eke ein ehrendes Andenken bewahren.

**Stadt Tönisvorst**

**Schwarz  
Bürgermeister**

**Dannecker  
Vorsitzender des  
Personalrates**

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 14/Nr. 11/S. 76

**Nachruf**

Am 13. Juni 2008 verstarb

**Frau Ingeborg Gättschmann**

im Alter von 58 Jahren.

Frau Gättschmann trat am 08. August 1994 in den Dienst der Stadt Tönisvorst in der Kindertageseinrichtung Hospitalstraße ein.

Am 15. November übernahm Frau Gättschmann die Tätigkeiten einer Reinigungskraft im Verwaltungsgebäude Bahnstraße. Als gute Seele des Hauses war sie bei allen Kolleginnen und Kollegen sehr beliebt.

Mit ihr verlieren wir eine geschätzte und geachtete Kollegin.

Die Stadt Tönisvorst und die Kolleginnen und Kollegen werden Frau Gättschmann ein ehrendes Andenken bewahren.

**Stadt Tönisvorst**

**Schwarz  
Bürgermeister**

**Dannecker  
Vorsitzender des  
Personalrates**

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 14/Nr. 11/S. 76

**Impressum :****Herausgeber:**

Stadt Tönisvorst,  
Der Bürgermeister  
- Fachbereich A Abteilung Zentraler Service -  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst  
Tel.: 02151/999-174/167

**Erscheinungsweise:**

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf  
Auflage: 380 Exemplare

**Bezug:**

Inklusive Versandkosten:  
Jahresabonnement 21,- €  
Einzelzustellung 1,- €  
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

**Bestellung und Kündigung:**

jeweils beim Herausgeber  
Kündigung jeweils zum Jahresende,  
muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Albert Schwarz

**Druck:**

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

**St. Tönis**

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15  
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28  
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1  
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7  
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5  
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14  
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,  
Stadtteil St. Tönis

**Vorst**

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8  
Altentagesstätte Vorst, Markt 3  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9  
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6  
Kindergarten Bruckner Str. 16

**Wichtiger Hinweis für Abonnenten:** Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an [info@toenisvorst.de](mailto:info@toenisvorst.de) schreiben.



Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster  
Amtsblatt**

in einer Zahl von \_\_\_\_\_ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem \_\_\_\_\_

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)  
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €.

Tönisvorst, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**An den  
Bürgermeister  
Fachbereich A  
Abteilung Zentraler Service  
Bahnstraße 15**

**47918 Tönisvorst**

**Zustellanschrift** :

Name/Vorname :

Straße :

Ort :